

23. Oktober 2007

BMF-010302/0067-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-2676, Birma/Myanmar - Embargo

Die Arbeitsrichtlinie über die restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar (AH-2676, Birma/Myanmar-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen über das Birma/Myanmar - Embargo im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 23. Oktober 2007

0. Einführung

0.1. Änderungsübersicht

Mit 19. Oktober 2007 wurde die Arbeitsrichtlinie neu gestaltet

0.2. Art der Maßnahme

Die Embargovorschrift für Birma Myanmar legt für die Güter, die im Anhang aufgelistet sind, Vorschriften für die Ausfuhr und Durchfuhr fest. Dazu besteht ein Verbot zur Förderung der Ausfuhr und Durchfuhr.

Die Maßnahmen sind von der Zollorganen nach den Vorgaben in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie zu vollziehen.

0.3. Rechtsgrundlagen

(1) Verordnung (EG) Nr. 817/2006

des Rates vom 29. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 798/2004 ABIEU L148

Diese Verordnung gilt mit 2. Juni 2006

Änderungen:

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 ABIEU L175

Verordnung (EG) Nr. 1411/2006 ABIEU L267 gilt ab 28. September 2006

0.4. Begriffsbestimmungen und Definitionen

(1) Ausrüstungsgegenstände zur internen Repression

Repressionswaren im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet Güter zur internen Repression wie diese im Warenkatalog im Abschnitt 8.2. aufgelistet sind.

(2) Ausfuhr

Ausfuhr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 und damit im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist **jede Art der Verbringung** von den betroffenen Gütern aus dem Gemeinschaftsgebiet (unterliegt somit dem Verbot).

Diese umfassende Anwendung ergibt sich aus Textierung in der Verordnung: "unmittelbar oder mittelbar ... zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen"

Dazu gehören zB die vorübergehende Verbringung aus dem Gemeinschaftsgebiet, die Verbringung aus dem Gemeinschaftsgebiet nach Durchfuhr, die Wiederausfuhr von

Nichtgemeinschaftswaren über Freizonen oder Freilager und die Beendigung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung durch Wiederausfuhr.

(3) Feststellungsbescheid

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob ein Gut hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den §§ 13 bis 16 AußHG 2005 einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt

oder

technische Unterstützung, die in einem bestimmten Drittstaat erbracht wird, einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005 unterliegt

oder

ein sonstiger Vorgang einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b AußHG 2005 unterliegt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen, dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines bestimmten Gutes einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von § 30 Abs. 1 oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a AußHG 2005 unterliegt.

(4) Maßnahmenbefreiende Wirkung

(Definition für die vorliegende Arbeitsrichtlinie)

Folge der Feststellung im Feststellungsbescheid (Abschnitt 0.4. Absatz 3), dass eine Ware von den entsprechenden Warenkatalogen nicht umfasst wird und damit den Vorschriften dieser Maßnahme nicht unterliegt oder, dass eine Ware bestimmten Vorschriften nicht unterliegt.

1. Ausfuhr

1.0. Allgemeine Vorschriften

Ausfuhr im Sinne der Verordnung (EG) Nr.817/2006 und damit im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist jede Art der Verbringung der betroffenen Güter in das Gemeinschaftsgebiet. Näheres siehe im Abschnitt 0.4. Abs. 2.

1.1. Umfang der Maßnahme

(1) Ausfuhrverbot

Es ist untersagt, die im Warenkatalog (Abschnitt 8.2.) angeführten Güter, mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Birma/Myanmar oder zur Verwendung in Birma/Myanmar zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

1.2. Verfahren bei der Ausfuhr

(1) Ordnungsgemäße Genehmigung

Nur unter Vorlage einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Genehmigung dürfen die dem Ausfuhr-Embargo unterliegenden Güter aus dem Gemeinschaftsgebiet verbracht werden. Wurde die Genehmigung nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgefüllt, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, so kann von dem Ausführer die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.

(2) Zuständige Behörde

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuständigen Behörden sind im Abschnitt 8.1. dargestellt, in Österreich ist dies:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abteilung C/2/2

Stubenring 1

A-1011 Wien

Tel. (43-1)711 00

Fax (43-1)711 00 - 8386

1.3. Ausfuhrdokumente

(1) Genehmigung

Ausfuhrgenehmigung

Die Ausfuhr genehmigung wird nach erfolgter Antragstellung - in Österreich beim BMWA gestellt.

e-Zoll-Codierung: N941

1.4. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

(1) Befreiungen

Die Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005 sind nicht anwendbar.

(2) Ausrüstungsgegenstände ausschließlich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke

Güter der im Warenkatalog angeführten Ausrüstungsgegenstände zur internen Repression im Abschnitt 8.2. die ausschließlich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke verkauft, geliefert oder weitergegeben nach Birma/Myanmar werden.

Diese Ausnahmen benötigen eine Genehmigung, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erteilt (siehe Abschnitt 0.4. Abs. 3.)

e-Zoll-Codierung: N941

(3) Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch

Güter die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Birma/Myanmar vom Personal der Vereinten Nationen, Personal der Europäischen Union, Personal der Mitgliedstaaten, Medienvertretern, humanitären Hilfspersonal, Entwicklungshilfspersonal sowie den zugehörigen Personal ausgeführt werden.

Güter wie Schutzkleidung, Körperschutzwesten und Militärhelme.

e-Zoll-Codierung: 4FSB

(4) Feststellungsbescheid

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit Maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.

Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.

e-Zoll-Codierung: 4FSB

2. Einfuhr

! Derzeit keine Beschränkung !

3. Durchfuhr

Für die Durchfuhr gelten die Bestimmungen über die Ausfuhr; dabei gilt:

Verbringung der betroffenen Güter nach Birma /Myanmar nach Durchfuhr durch die Gemeinschaft.

Dazu sind die Bestimmungen über die Ausfuhr (Verbote, Genehmigungspflichten) anzuwenden.

4. Innergemeinschaftliche Verbringung

! Derzeit keine Beschränkungen !

5. Vermittlung und Förderung

5.1. Vermittlung

! Derzeit keine Beschränkungen !

5.2. Förderung

Verboten ist die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Aktivitäten, deren Zweck oder Wirkung unmittelbar oder mittelbar die Förderung des verbotenen Warentransfers genannten Transaktionen.

6. Beschlagnahme

6.1. Beschlagnahme

(1) Nichtüberlassung

Werden Güter, die dem Birma/Myanmar Embargo unterliegen, zur Aus- oder Durchfuhr angemeldet, so können diese Güter (abgesehen von den Einzelfällen für die eine Ausfuhr genehmigung vorliegen kann) auf Grund des absoluten Verbots nicht überlassen werden und es sind nach Artikel 75 Buchstabe a zweiter und vierter Anstrich ZK die erforderlichen Maßnahmen (siehe Z 2 und 3) für solche Fälle zu setzen.

(2) Untersagung der unzulässigen Verfügung

Die unzulässige Verfügung der angemeldeten Güter ist nach § 29 Absatz 2 ZollR-DG zu untersagen und nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG ist die zuständige Behörde [Strafabteilungen der Zollämter] unverzüglich zu verständigen.

Die befassten Zollbehörden und Zollorgane sind befugt, die zur Beweissicherung und zur Aufklärung des Falles notwendigen und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen.

(3) Sicherstellung bei Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug sind Embargogüter nach § 38 AußHG 2005 zu Zwecken der Beweissicherung vorläufig sicher zu stellen. Die Zollorgane haben [Im Wege der Strafabteilungen der Zollämter] von der Sicherstellung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten. Erklärt die zuständige Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach den §§ 98 Abs. 2 und 143 Abs. 1 StPO nicht vorliegen, so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben. Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

(4) Vorgangsweise nach Aufhebung der Sicherstellung

Auch wenn das Gericht die Beschlagnahme aufhebt, können die Güter weiterhin nicht überlassen werden, wenn keine gültige Ausfuhrbewilligung vorliegt. Eine neuerliche Beschlagnahme wäre nur bei Gefahr im Verzug möglich (§ 29 Abs. 3 ZollR-DG), was aber in der Regel nicht gegeben sein wird.

Ein Verfügungsverbot im Sinne des § 29 Abs. 2 ZollR-DG (ist noch keine Beschlagnahme gemäß § 26 ZollR-DG) ist möglich, aber nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen die Aussicht besteht, dass der Beteiligte für die Ausfuhr doch noch eine Ausfuhr genehmigung erhält. Im Normalfall ist daher § 58 in Verbindung mit § 51 ZollR-DG als Ausführungsregelung zu Art. 75 ZK anzuwenden, dh. wenn die Güter nicht verwertet werden können, sind sie zu vernichten.

6.2. Verwertung

Eine Verwertung der beschlagnahmten Güter erfolgt unter Anwendung des § 51 ZollR-DG, der auf Art. 867a ZK-DVO und §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung Bezug nimmt. Die Verwertung erfolgt im Wege der Strafabteilungen der zuständigen Zollstellen. Beschlagnahmte Güter können je nach Art entweder im Zollgebiet der Gemeinschaft zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden (zB Maschinen) oder müssen vernichtet / zerstört werden (zB Raketenteile).

7. Strafbestimmungen

Für Vergehen in Zusammenhang mit Embargogütern sind die Strafbestimmungen des § 37 Abs. 1 Z 9 und Abs. 2 bis 6 AußHG 2005 anwendbar.

Siehe dazu die AH-1130 Strafbestimmungen, insbesonders die Ausführungen zu AH-1130 Abschnitt 1.1.11.

8. Anhänge

8.1. Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

BULGARIEN

<http://www.mfa.government.bg>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

DÄNEMARK

<http://www.um.dk/da/menu/Udenrigspolitik/FredSikkerhedOgInternationalRetsorden/Sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsrecht/embargos.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

IRLAND

http://www.dfa.ie/un_eu_restrictive_measures_irland/competent_authorities

GRIECHENLAND

<http://www.ypex.gov.gr/www.mfa.gr/en-US/Policy/Multilateral+Diplomacy/International+Sanctions/>

SPANIEN

www.mae.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones+Internacionales

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

ITALIEN

<http://www.esteri.it/UE/deroghe.html>

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/nemzetkozi_szankciok.htm

MALTA

http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp

NIEDERLANDE

<http://www.minbuza.nl/sancties>

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORTUGAL

<http://www.min-nestrangeiros.pt>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/index.php?unde=doc&id=32311&idlnk=1&cat=3>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/

SLOWAKEI

<http://www.foreign.gov.sk>

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<http://www.fco.gov.uk/competentauthorities>

Anschrift für Mitteilungen an die Europäische Kommission:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 Generaldirektion Außenbeziehungen
 Direktion A - Krisenplattform und politische Koordinierung der GASP
 Referat A.2. Krisenmanagement und Konfliktvermeidung
 CHAR 12/108
 B-1049 Brussels
 Tel. (32-2) 299 1176/295 5585
 Fax (32-2) 299 08 73

8.2. Warenkatalog

Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungsgegenstände im Sinne von Artikel 3

Die folgende Liste enthält die Artikel nicht, die speziell für militärischen Gebrauch entworfen oder abgeändert worden sind.

Nr	KN-Code (geplant)	Güterbezeichnung
1.		Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde, kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
2.		Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung
3.		Elektrische Suchscheinwerfer
4.		Kugelsichere Baugeräte
5.		Jagdmesser

6.		Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten
7.		Handladeausrüstung für Munition
8.		Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen
9.		Optische Festkörper-Detektoren
10.		Bildverstärkerröhren
11.		Teleskop-Visiereinrichtungen
12.		Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition - außer speziell für militärische Zwecke ausgelegte Waffen und Munition - sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Signalpistolen; ▪ Druckluft- oder Patronen-Schussgeräte in Form von Industriewerkzeugen oder Tierbetäubungsgeräten
13.		Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile und Zubehörteile
14.		Bomben und Granaten - mit Ausnahme der speziell für militärische Zwecke bestimmten - sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
15.		Panzerwesten - mit Ausnahme der nach Militärnormen oder -spezifikationen hergestellten - und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
16.		Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für derartige Fahrzeuge
17.		Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile
18.		Fahrzeuge, die mit einer Wasserkanone ausgerüstet sind
19.		Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepasst sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
20.		Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
21.		Fußschellen, Fußketten, Fesseln und Elektroschock-Gürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handschellen, deren größte Gesamtabmessung einschließlich Kette in geschlossenem Zustand 240 mm nicht überschreitet

22.		Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (zB Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
23.		Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschließlich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilde, Betäubungspistolen und Elektroschock-Ketten (Taser)), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
24.		Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ TV- oder Röntgeninspektionsgeräte
25.		Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkfernsteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
26.		Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz ausgelegte Geräte und Einrichtungen, wobei der Einsatz in der durch Explosivstoffe bewirkten Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen besteht, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (zB Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)
27.		Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bombenschutzdecken ▪ Behälter für die Aufnahme von Gegenständen, bei denen es sich bekanntermaßen oder vermutlich um improvisierte Explosivladungen handelt
28.		Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür
29.		Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung
30.		Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amatol

		<ul style="list-style-type: none">▪ Nitrocellulose (mit mehr als 12,5% Stickstoff)▪ Nitroglykol▪ Pentaerythrittetranitrat (PETN)▪ Pikrylchlorid▪ Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)▪ 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)
31.		Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist.